

Telegraphen-Kalender.

Pneumatische (Rohr-)Post und Telephon.

Telegraphen-Stationen und Aufgabämter in Wien und Umgebung.

Schlagwörter-Verzeichniß.

(Die Zahlen bedeuten die Seitenzahl.)

Adresse 182	Gebühren für Oesterreich-Ungarn . . . 183	Phonogramme 185	Unentgeltliche Telegramme 187
Antwort bezahlt 182	Gebühren f. d. übrigen europäischen Verkehr . . . 183	Reclamationen 185	Unterschrift 187
Aufbewahrungsfrist 182	Gebühren f. d. außer-europäischen Verkehr . . . 184	Pneumatik (Rohrpost) . . . 185	Verantwortlichkeit 187
Aufgabescheine 182	Geheime Telegramme . . . 181	Rückvergütungen 185	Weiterförderung von Telegrammen 187
Berichtigungs-Telegramme 182	Geldanweisungs-Telegramme 184	Sprechgebühren 185	Weiterbeförderung 187
Botengebühr 182	Local-Telegramme 185	Staats-Telephon 186	Wortzählung und Spiele 188
Chiffrierte Telegramme 181	Geheime Telegramme . . . 181	Stempelrichtige Telegramme 186	Zu eigenen Händen 188
Collation. Telegramme 183	Local-Telegramme 185	Telegramm-Adresse 186	Zurückziehen der Telegramme 188
Dringende Telegramme 183	Nachzus. Telegramme . . . 185	Telegramme in offener Sprache 186	
Empfangs-Anzeigen 183	Offen zu bestell. Telegr. . . 183	Telegramm-Abstrichen 186	
Franckirung 183	Öffentliche Telephonstellen in Wien 186	Telephonnetze 186	
Gebühren - Berechnung 183		Textirung 187	
Gebühren - Erhebung 183			

Verzeichniß der Telegraphenämter in Wien und Umgebung.

Die den Telegraphenstationen beigelegten Buchstaben bedeuten: N Station mit permanentem Dienst (Tag und Nacht), C Station mit vollem Tagdienst, L Station mit beschränktem Tagdienst, B während der Sommer- oder Badefaison, O Pneumatische (Rohrpost-)Station.

Die Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm beträgt zwischen den unter A und B angeführten Telegraphenämtern: für jedes Wort 1 kr., mindestens jedoch 20 kr. (Grundtaxe ist keine einzuheben.)

A. In Wien.

I. Innere Stadt. Börse, Schottenring 16*) O C, Bräunerstraße 4 u. 6 O C, Canova-gasse 5 C, Eßfigasse 2 C, Fleischmarkt 19 O C, Friedrichstraße 4 C, Gonzaga-gasse 2 C, Hauptpostamt N (von 9 Uhr Abds. bis 7 Uhr Früh), Hoher Markt 9 C, Kärntnerstraße 14 C, Maximilianstraße 4 O C, Minoritenplatz 9 C, Neuthorngasse 11, Rathhaus O C, Reichsrath O C, Seilerstätte 22 C, Telegraphengebäude O N, Wallzeile 12 L.

II. Leopoldstadt. Brigittenau, Wallensteinstr. 24 C, Eß. Carlplatz 13/14 C, Franzensbrückenstraße 19 C, Freudenau (wenn Kernen) C, Handelsquai 3 L, Kaisermühlten Rinnögasse 11 L, Lagerhaus L, Nordbahnstraße, Nordbahnhof O N, Kaiser Josefstraße 29 C, Nordwestbahnhof O N, Praterstraße 7 C und 54 O C, Productenbörsen O C, Rotunde (bei Ausstellungen) C, Stephaniestrasse 1 O C, Taborstraße 18 C und 27 C, Untere Augartenstraße 40 L, Brigittenau, Webergasse 14 und 16 O C, Pasettistr. 99 L, Marchfeldgasse 8 L.

III. Landstraße. Hafengasse 24 O C, Erdbergerstraße 61 C, Gärtnergasse 17 C, Hauptstraße 65 O C, Bördere Zollamtsstraße 1 C, Marokkanergasse 17 O C, St. Mary, Viehhof L, Löweng. 22 O C, Mohsgasse 20 O C.

IV. Wieden. Allee-gasse 42 O L, Favoritenstraße 32 C, Hauptstraße 85 L, Neumann-gasse 3 O C, Kesseltgasse 5 L.

V. Margarethen. Hundstürmerplatz 7 O C, Müdigergasse 2 O C.

VI. Mariahilf. Gumpendorferstr. 63 b C, Eßterhählgasse 15 a O C, Mittelgasse 2 O L, Reikengasse 3 C.

VII. Neubau. Bernardgasse 12 O C, Neustiftg. 42 C, Stifftg. 13 O C, Zieglergasse 8 O C.

VIII. Josefstadt. Maria-Treugasse 6 O C, Florianigasse 51 L.

IX. Alsergrund. Alserstr. 4 C, Franz Josefs-Bahnhof O N, Garnisonsg. 7 C, Lazarethg. 6 O C, Rusdorferstr. 25 C, Porzellang. 13 O C, Hürl-gasse 6 C.

X. Favoriten. R. u. f. Arsenal C, Laxenburgerstraße 6 C, Laxenburgerstraße 24 O C, Südbahnhof O N, Staatsbahnhof O N.

XI. Simmering. Kaisers-Ebersdorf (Postamt) L, Simmering, Hauptstraße 26 u. 76 C.

XII. Meidling. Altmannsdorf, Breitenfurterstraße 70 L/BC, Meidling-Schönbrunnerstraße 39 O C, Seyendorferstraße 88 L, Meidling, Hauptstraße 4 O C, Unter-Meidling, Eichenstraße 46 L.

XIII. Hietzing. Breitensee, Rendlersstraße 24 L, Haching, Ruhoffstraße 198 L/BC, Hietzing, Fascholdg. 3 C, Hütteldorf, Rosenthalgasse 6 C, Lainz, Lainzerstr. 157 L/BC, Ober-St. Veit, Vitus-gasse 1 L/BC, Penzing, Penzingerstraße 59 C, Speising, Feldkellergasse 8 L/BC, Unter-St. Veit, Kremsergasse 11 L/BC, Baumgarten, Gulden-gasse 12 L.

XIV. Rudolfsheim. Mär.straße 40 L, Sechshaus, Ullmannstr. 29 C, Lehnweg 2 O L.

XV. Himmelspurg. Gasgass. 8 C, Westbahnhof O N.

XVI. Ottakring. Neulerchenfeld Thaliastr. 25 O C, Ottakringerstraße 71 O C und 158 C.

XVII. Hernals. Dornbacherstraße 94 C, Hernals, Bergsteiggasse 48 O C, Veronitag. 22 C, Hernalser Hauptstraße 112 C.

XVIII. Währing. Gersthof Alseggerstr. 12 L, Böseinsdorferstr. 71 L/BC, Währing, Schufa. 34 O C, Anast. Grünigasse 33 L, Carl Beck-gasse 10, Neustift a. W. 68 L.

XIX. Döbling. Döbling, Hauptstraße 75 C, Grinzing, Cobenzlgasse 16 L/BC, Heiligenstadt, Heiligenstädterstraße 83 C, Josefsdorf am Rahlenberg BC, Rusdorf, Rahlenbergerstraße 15 C, Unter-Siebing, Siebingerstraße 86 L/BC.

*) Nur während der officiellen Börsezeit geöffnet.

B. Außerhalb Wien.

Donaufeld, Hauptstraße 26 L.
 Floridsdorf, Hauptstr. 22 C. Zedlsee,
 Pragerstr. 151 C. Inzersdorf bei Wien, Trie-
 sterstraße 12 L. Kagran, Schloßhoferstraße 46)
 L. Stadlau (Bahnhof) L.

Ferner gehören noch zum Wiener Localtrahen die Eisenbahn-Telegraphen-Stationen in den 19 Bezirken, dann auf dem Centralfriedhof und in Floridsdorf, Inzersdorf, Zedlsee, Kahlenbergerdorf, Oberlaa und Stadlau.

Adresse (mindestens zwei Worte, Name, Bestimmungsort) soll für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermanglung dessen die Berufsart des Adressaten enthalten. Nach kleinen oder weniger bekannten Orten ist die genaue Bezeichnung der geographischen Lage notwendig. Diese Angaben sind in französischer oder landesüblicher Sprache zu machen. Das letzte Wort der Adresse muß der Name des Bestimmungs-Telegraphenamtes sein.

Wenn im Bestimmungsorte keine Telegraphen-Station besteht, so ist in der Adresse überdies die Art der Weiterbeförderung des Telegramms von der Adress-Station anzugeben. Bei solchen Telegrammen ist nach der Art der Weiterbeförderung zuerst der Name des Wohnortes des Adressaten und dann jener der Telegraphen-Adress-Station anzusetzen, z. B. Vöte (oder Post), W. Müller, Dornbach, Wien.

Die allfälligen Angaben, welche auf die Zustellung des Telegramms in die Wohnung, auf frankirte Antworten, auf collationirte, recommandirte oder nachzusendende Telegramme Bezug haben, sind von dem Aufgeber immer unmittelbar vor der Adresse niederzuschreiben. Diese Angaben können in der, unter den betreffenden Schlagwörtern angegebenen abgekürzten Form ausgefertigt werden, in welchem Falle jede derselben nur für ein Wort gerechnet wird.

Telegramme mit mehreren Adressen und zwar an mehrere Adressaten in dem nämlichen Orte oder an den nämlichen Adressaten in mehreren Wohnungen mit oder ohne Weiterbeförderung durch die Post, werden als ein einziges Telegramm berechnet und wird eine Bervielfältigungsgebühr von so vielmal 25 kr. ö. W. für das 100 Worte nicht überschreitende Telegramm erhoben, als Adressen vorhanden sind, weniger eine. Diese Gebühr erhöht sich bei je 100 Worten oder deren Bruchtheil um weitere 25 kr. Bei der Berechnung wird die Wortzahl der Adresse, des Textes und der Unterschrift bezüglich jeder Abschrift besonders berechnet; allfällige besondere Angaben (D, TC ausgenommen) sind vor die Adresse jedes Adressaten zu setzen. „Sämtliche Adressen mittheilen“ bei Bervielfältigungstelegrammen angeführt wird taxirt, wenn jeder Adressat in Kenntniß der übrigen ist.

Telegramme mit abgekürzter oder chiffrirter Adresse. Wünscht ein Adressat, daß die an ihn gerichteten Telegramme nicht unter seiner wirklichen, sondern unter einer nur dem Aufgeber und der Telegraphen-Adressstation verständlichen Adresse aufgegeben und befördert werden sollen, so wird demselben von der letzteren gegen Entrichtung eines fixen Jahresbetrages von 20 Gulden eine eigene Chiffre-Adresse zugewiesen, welche er seinem Correspondenten bekanntzugeben hat. Die mit einer derartigen Chiffre-Adresse einlangenden Telegramme werden von der Adress-Station bei der Zustellung mit der wirklichen Adresse des Empfängers versehen.

Antwort bezahlt. Für vorausbezahrende Antwort-Telegramme wird, wenn eine besondere Angabe über die Wortzahl nicht erfolgt, die Gebühr eines Telegramms von 10 Worten erhoben; in diesem Falle ist vor der Adresse die Angabe **RP** oder „Antwort bezahlt“ beizusetzen. Soll eine größere oder kleinere Wortzahl vorausbezahlt werden, so ist dieselbe vor der Adresse mit dem Besatze **RP** . . . Worte bezahlt oder „Antwort . . . Worte bezahlt“ anzugeben. Mehr als 30 Worte dürfen nicht vorausbezahlt werden, es sei denn, daß die Antwort die vollständige Wiederholung eines schon beförderten längeren Telegrammes enthalten soll. Für nachzusendende Telegramme (FS) kann die Antwort nicht bezahlt werden.

Die Bestimmungsstation stellt dem Adressaten gleichzeitig mit dem eingelangten Telegramme eine amtliche Anweisung aus, welche demselben das Recht einräumt, unentgeltlich in den Grenzen der im Vorhinein bezahlten Tage ein Telegramm nach einem beliebigen Orte abzusenden. Diese Anweisung ist nur 6 Wochen, vom Tage ihrer Ausstellung an, gültig.

Eine Rückvergütung der bezahlten Gebühr findet nur im außereuropäischen Verkehre statt, doch muß der Adressat vor Ablauf der sechswochentlichen Frist unter Rückgabe der Anweisung an die Ausstellungsstation um Rückzahlung der Taxe an den Aufgeber ansuchen.

Man kann auch Antwort „dringend“ bezahlt machen **RPD**, wofür die doppelte Gebühr zu entrichten ist.

Aufbewahrungsfrist der Original-Documente ist für europäische Telegramme auf sechs und für außereuropäische Telegramme auf achtzehn Monate festgesetzt.

Aufgabescheine. Ueber die aufgegebenen Telegramme wird eine Bestätigung nur auf Wunsch des Absenders gegen Entrichtung von 5 kr. angestellt.

Berichtigungs-Telegramme oder ergänzende Telegramme und überhaupt jede Mittheilung, welche anlässlich der Beförderung eines Telegramms, sei es zwischen dem Aufgeber und dem Adressaten, sei es zwischen einem derselben und einer Telegraphen-Station stattfindet, sind als Privat-Telegramme anzusehen, als solche zu bezahlen und innerhalb 72 Stunden gestattet.

Die Taxe wird auf Grund einer in der gewöhnlichen Weise einzubringenden Reclamation zurückvergütet, wenn die Mittheilung durch einen solchen Umstand veranlaßt wurde, welcher nach den bestehenden Bestimmungen den Gebührenerfaz begründet.

Pneumatische Correspondenzen und Telegramme werden in Wien I—XIX in der Regel unentgeltlich bestellt. Parteien, die fernab vom geschlossenen Häusercomplex wohnen, haben bis zu 1200 m Entfernung 5 kr., bis 2400 m 10 kr., bis zu 3600 m 15 kr. pro Stück zu entrichten. Bei größerer Entfernung ortsüblicher Botenlohn.

Botengebühr bei der Aufgabe einheitlich per Telegramm 40 Kr. (d. i. für solche, welche außerhalb des Stationsortes bestellt werden) vom Aufgeber zu bezahlen.

Chiffrierte Telegramme, siehe „Geheime Telegramme“.

Collationirte Telegramme. Der Aufgeber eines jeden Telegramms hat das Recht, die Collationirung desselben zu verlangen, wenn er vor der Adresse die Angabe TC oder „collationirt“ niederschreibt. In diesem Falle wird das Telegramm von allen Stationen, welche bei der Beförderung mitwirken, vollständig collationirt, d. h. zurücktelegraphirt. Eine solche Depesche kostet um ein Viertel der Taxe mehr als eine gewöhnliche.

Dringende Telegramme. Der Aufgeber eines Telegramms kann sich den Vorrang bei der Beförderung des letzteren sichern, wenn er vor die Adresse „dringend“, oder „urgent“ schreibt und das Dreifache des gewöhnlichen Telegramms entrichtet. Dringende Privat-Telegramme sind unzulässig nach Australien, Brit. Indien, Cochinchina, Egypten, Großbritannien und Colonien, Marocco, Montenegro, Nordamerika, Norwegen, Persien, Schweiz, Senegal und Siam.

Empfangs-Anzeigen. Der Aufgeber eines jeden Telegramms kann verlangen, daß ihm die Zeit, in der das Telegramm seinem Correspondenten zugestellt wurde, sofort nach der Zustellung auf telegraphischem oder postalischem Wege mitgetheilt werde. Derselbe hat zu diesem Zwecke vor der Adresse die Bezeichnung PC oder PCP oder „Empfangs-Anzeige“ beizusetzen. Wenn das Telegramm nicht zugestellt werden kann, so wird dem Aufgeber der Grund der Unbestellbarkeit zurückgemeldet. Die Empfangs-Anzeige wird als ein Telegramm von 10 Worten berechnet.

Frankirung kann auch mit Postmarken geschehen und das Telegramm in Briefkasten (in Wien in pneumatische) gelegt werden; ungenügend frankirte Telegramme werden nicht abgefandt.

Gebühren-Berechnung. Im europäischen Verkehre, dann Nord- und Westafrika wird eine Grundtaxe von 30 Kr. für jedes Telegramm und die für jedes Wort entfallende Worttaxe entrichtet. — Im außereuropäischen Verkehre entfällt die Grundtaxe.

Gebühren-Erhebung bei der Aufgabe. Die Gebühren sind bei der Aufgabe der Telegramme im Voraus zu entrichten, baar oder in Postmarken, welche auf das Blankett geklebt werden.

Telegrammabschriften. Aufgeber und Adressat eines Telegramms hat das Recht, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen oder an sie gerichteten Telegramme ausfertigen zu lassen. Gebühr hierfür bis zu 100 Worte 25 Kr., für jede weitere Serie von 100 oder weniger Worten um 25 Kr. mehr.

Gebühren für Telegramme in Oesterreich-Ungarn und Liechtenstein.

1. Für Telegramme im Verkehre von Oesterreich-Ungarn, Bosnien-Herzegowina, Liechtenstein und Deutschland für jedes Wort von 15 Buchstaben oder 5 Ziffern je 3 Kr., mindestens jedoch 30 Kr.
 2. Für (Local-) Telegramme, welche zwischen zwei (Staats- oder Eisenbahn-) Telegraphen-Stationen desselben Ortes gewechselt werden: eine Worttaxe von 1 Kr. für jedes Taxwort, mindestens jedoch 20 Kr.
 3. Für collationirte Telegramme: Die ein- und einviertelfache Taxe eines gewöhnlichen Telegramms.
 4. Für frankirte Antworten: Die für die Antwort entfallende Grund- und Worttaxe, ev. die Gebühr wie für ein dringendes Telegramm.
 5. Für eine Empfangs-anzeige: Die Grund- und Worttaxe für ein zehnwortiges Telegramm.
- Ausnahmen. Für jene zwischen zwei Telegraphen-Stationen verschiedener Ortschaften gewechselten Telegramme, welche bei einer im Standorte eines Staats-Telegraphenamtes gelegenen Eisenbahn-Telegraphen-Station zur Aufgabe gebracht werden, hat der Aufgeber einen Gebührenzuschlag von 1 Kr. ö. W. für jedes Taxwort zu entrichten.

Gebühren für Telegramme im europäischen Verkehre:

Grundtaxe 30 Kr. und folgende Worttaxe für jedes Textwort von höchstens 15 Buchstaben oder 5 Ziffern in Kreuzer ö. W. Der Ueberschuß wird für ein Wort gezählt.

Algerien	13	Rumänien	4
Andorra, siehe Frankreich		Rußland, europäisches, und Kaukasus	12
Arabishe Inseln	47	St. Helena, Postporto 50 und	13
Belgien	11	Schweden	12
Bosnien-Herzegowina (keine Grundtaxe)	3*	Schweiz	4
Bulgarien	8	im Grenzverkehre	5
Dänemark	11	Serbien	4
Deutschland (keine Grundtaxe)	3*	Spanien und seine Besitzungen in Nordafrika	14
England	13	Tripolis	34
Frankreich	8	Tunis	13
Gibraltar	17	Türkei, europäische über Bosnien	14
Griechenland und zwar: Corfu	13	" asiatische und Inseln über Bosnien	20
Festland und die Inseln Cudba und		Azorische Inseln	47
Boros	21	Benguela	610
die anderen Inseln	22	Bissao, Bolama	277
Italien	8	Canarische Inseln	44
im Grenzverkehre	4	Eifenbeintüste Asfinie,	
Liechtenstein (keine Grundtaxe)	5*	Jaqueville, Lahou	320
Luxemburg	11	Gabon	415
Malta	19	Grand Bassam	310
Marocco (Langer)	23	Konakri	280
Monaco	8	Moffamedes	665
Montenegro	4	Porto novo (Kotonou)	385
im Grenzverkehre	3	Principe	436
Niederlande	10	S. Paulo de Loanda	527
Norwegen	16	San Tomé	403
Ostmelien	9	Senegal	86
Portugal	17	Westafrika, u. zwar:	

Gebühren für Telegramme nach den außereuropäischen Ländern. Nach den meisten außereuropäischen Ländern bestehen mehrere Wege mit verschiedenen Taxen, von welchen nur die billigsten, bezw. gebräuchlichsten nachstehend berücksichtigt erscheinen:

Tage für je ein Wort von 10 Buchstaben oder drei Ziffern in fl. und fr.			Tage für je ein Wort von 10 Buchstaben oder drei Ziffern in fl. und fr.		
Afrika	Accra	4.02	Nord-Amerika	Alpen, New-Orleans, Nord-Carolina, Ohio, St. Louis, Süd-Carolina, Tennessee, Virginia, Wisconsin	1.—
	Affab	2 1/2		Arkansas, Colorado, Dakota, Florida, Indian Territory, Iowa, Kansas, Louisiana, Minnesota (mit Ausnahme von Duluth), Mississippi, St. Paul, Winona, Missouri (ohne St. Louis), Montana, Nebraska, New-Mexico, Oklahoma Territory, Texas, Wyoming	1.13
	Bagamoyo, Dar-es Salaam	3.23		Arizona, Brit. Columbia, California, Idaho, Manitoba Territory, Nevada, North-West Territory, Oregon, Utah, Vancouver's Island, Washington Territory	1.18
	Moffauah	2 2		Key - West (Florida)	1.18
	Obod	2.20		Bermudas-Inseln	2.78
	Capstadt	3.14		Indien, Afghanistan, Beludschistan, Ceylon	2.50
	Durban	3.13		Penang	2.80
	Capland, Natal, Transvaal, Orange	3.23		Persien } über Türkei-Fao	2.80
	West-Guinauland	3.23		über Persien, austral. Persischer Golf, Pers. Golf, Bahrie überige Stat. Küste v. Mekran Station Luzon	— .75 — .78 1.61 5.38
	Diosambique n. Lorenzo Marques, Rangibar, Bombassa	3.15		Philippinen	5.38
Malindi, Lamu, Brita	3.3-	Rußland, asiat.	— .45		
Aden, Perim, Hedjaz	2.19	Singapore	— .60		
Australien f. Ostindien	2.50	Süd-Amerika	Brafilien: Pernambuco, Rio de Janeiro, alle Stationen, nordl. und südl. davon, Paraguay und Uruguay, Argentina, Chile, Bolivia, Peru, Ecuador (Equateur), Columbia: Buenaventura, Colon, Panama, Puerto-Cabello 5.50, die übrigen — alle anderen Stationen, Venezuela, Puerto-Cabello, die übrigen	2.44 2.82 2.82 4.08 4.08 4.08 4.08 3.68 3.85 5.25 3.83 5.50 5.23	
Victoria	3.09	West-Indien	Britisch-Guyana	6.48	
Süd- und West-Australien	2.98		Niederl.-Guyana	5.05	
Neu-Südwales	3.04		Antigua, St. Kitts	4.85	
Neu-Seeland	3.23		Barbados, Grenada	5.10	
Queensland	3.18		Cuba, Cienfuegos	2.43	
Tasmanien	3.38		— Havana	1.90	
San Thiago	2.22		— Santiago de Cuba	3.20	
San Vincente	1.68		Pajamo, Manzanillo	3.10	
nach Macao	3.63		Curaçao 4.43, Dominica 4.75, Sta. Lucia	4.95	
nach den übrigen Stationen	3.50		Guadaloupe	4.24	
Kamerun	5.36		Haiti (Cap Haitien)	3.58	
Tomé (Togo)	4.21		Jamaica	3.88	
Alexandrien	— .83		Martinique 4.28, Porto-Rico	5.85	
übrige Stationen Unt.-Egyptens	— .95		St. Croix	5.38	
Ober-Egypten	1.08		St. Domingo	4.28	
Suatin	1.38		St. Thomas	5.22	
Hawaii	1.18		St. Vincent	4.98	
Hinterindien			Trinidad	5.28	
Annam	3.12				
Birma	2.63				
Cochinchina	2.67				
Siam	2.42				
Tongking	3.77				
über Amur	3.85				
Java	3.14				
Sumatra, Bali, Celebes	3.39				
Séoul	4.25				
über Fissabon	— .80				
britisch Mexico (Citt), Tampico, Veracruz	2.80				
Costarica	1.80				
Guatemala, S. José 2.15 übr. Stat.	2.33				
Honduros	2.58				
Nicaragua, S. Juan del Sur 2.68, übr. Stat.	2.8				
Salvador, Libertad 2.43, übr. Stat.	2.58				
Cape - Breton, Connecticut, Maine, Massachusetts, New-Brunswick, New-Foundland, New-Hampshire, Hoboken, Jersey City, New-York City, Nova Scotia, Ontario, Prince Edward's Islands, Quebed, Rhode Island, Vermont	— .85				
Columbia (District), Delaware, Maryland, New - Jersey (Staat), New-York (Staat), Pennsylvania,	— .95				
Alabama, Pensacola, Georgia, Illinois, Indiana, Kentucky, Michigan, Minnesota, Missis-					

Geheime Telegramme, bestehend aus Ziffern (je fünf gelten im europäischen Verkehre für ein Wort, im außereuropäischen Verkehre drei) oder beliebigen Wörtern der deutschen, englischen, französischen, italienischen, lateinischen, niederländischen, portugiesischen oder spanischen Sprache mit höchstens zehn Schriftzeichen sind im europäischen Verkehre mit Dalmatien, Bosnien, Herzegowina, Bulgarien, Montenegro, Rumänien, Rußland, Serbien, Tripolis und mit der Türkei unzulässig, außereuropäisch jedoch in Ziffern mit allen Ländern gestattet. Die Absender solcher Telegramme sind verpflichtet, der Aufgabestation die zur Abfassung solcher Telegramme dienenden Wörterbücher zur Einsicht und Controle vorzulegen. Siehe auch „Textirung“.

Geldanweisungs-Telegramme, siehe Post-Kalender „Telegraphisch“. Wünscht der Aufgeber telegraphisch weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so mag er diese,

zugleich mit der Anweisung, der Postanstalt am Aufgabsorte schriftlich übergeben, welche sie in das Telegramm aufnimmt; auch kann er diese Mittheilungen am Coupon der Postanweisung anbringen.

Loco-Telegramme. Für jedes Wort 1 kr., mindestens jedoch 20 kr.

Nachzusendende Telegramme. Der Aufgeber eines Telegramms kann vor der Adresse den Zusatz: FS oder „nachzusenden“ beifügen, in welchem Falle die Bestimmungsstation dasselbe sofort nach vergeblich versuchter Zustellung an die angegebene Adresse, weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilten Adressort befördert werden kann, sobald der Behörde die Einbringung des Betrages gesichert erscheint. Die neue Adresse wird nach der ersten Adresse beigefügt und bei der Wortzählung für die neue Beförderungsstrecke mitgezählt. Der Zusatz „nachzusenden“ kann auch von weiteren Adressen begleitet sein und wird dann das Telegramm nacheinander an jeden der angegebenen Bestimmungsorte, und nöthigenfalls bis an die letzte Adresse befördert. Die Nachsendung kann nur innerhalb der Grenzen Europas verlangt werden. Die Gebühr für das Nachsenden wird vom Adressaten erhoben.

Offen zu bestellende Telegramme sind nur im europäischen Verkehr mit Ausnahme von Gibraltar, Großbritannien, Luxemburg, Malta, Marokko, Montenegro, Rumänien, Russland, Schweden, Serbien, Senegal und Türkei gestattet und hat der Aufgeber vor der Adresse die Bezeichnung RO oder „offen zu bestellen“ beizufügen.

Phonogramme sind jene Nachrichten, welche in der Telephon-Centrale schriftlich (per Post und Pneumatik) eintausen, um einem Theilnehmer telephonisch mitgetheilt zu werden; umgekehrt auch von Theilnehmern telephonisch aufgegebene Nachrichten, welche dann von der Telephon-Centrale per Expressen, Post oder Pneumatik weiter befördert werden. Phonogramme sind im Localverkehr Wiens nicht zulässig.

Reclamationen sind bei der Aufgabs-Station einzureichen und sind stempelfrei. Als Beweisstücke sind beizufügen: Eine schriftliche Erklärung der Bestimmungsstation oder des Adressaten, wenn das Telegramm nicht angekommen ist; die dem Adressaten zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um Verstümmelung oder Verzögerung handelt. Doch kann die Reclamation auch durch den Empfänger bei der Adress-Verwaltung eingereicht werden, welche entscheidet, ob die Beschwerde an die Aufgabs-Verwaltung zu leiten oder ob derselben Folge zu geben sei.

Bei Reclamationen wegen Verstümmelung muß nachgewiesen werden, daß und welche Fehler das Telegramm derart verstümmelt worden ist, daß es seinen Zweck nicht erfüllen konnte. Der Aufgeber, welcher nicht in dem Lande wohnt, wo er sein Telegramm aufgegeben hat, kann seine Reclamation bei der Verwaltung des Aufgabsortes durch eine andere Verwaltung anhängig machen.

Rückvergütung der Gebühren findet statt, wenn durch Verschulden des Amtes das Telegramm gar nicht oder später als ein Brief mit Postversandt aulangt. Ebenso für collationirte Telegramme, die ihren Zweck nicht erfüllt haben, im außereuropäischen Verkehr die Taxe für jedes ausgelassene Wort.

Sprechgebühren (Telephon) stets vom Rufenden zu entrichten. a) Im Localverkehr. Die Gebühr für ein Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt in allen Fällen, in welchen eine k. k. Telephonstelle bei demselben mitwirkt, 10 kr. Der Geringere (Eingeladene) ist gebührenfrei.

b) Im interurbanen Verkehr beträgt die Gebühr für ein Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten:

Zwischen	Baden	Felddorf	Viefting	Mödling ¹⁾	Reunkirchen	Preßbaum	Portersdorf	Reichenau ²⁾	Bäslau	Wien	Wr.-Neustadt
Baden	fr. 30	fr. 30	fr. 30	fr. 30	fr. 30	fr. 30	fr. 30	fr. 50	fr. 20	fr. 80	fr. 30
Felddorf	30	—	30	30	30	—	—	30	30	30	30
Viefting	30	30	—	30	30	—	—	50	30	30	30
Mödling ¹⁾	30	30	30	—	50	—	—	50	30	30	30
Reunkirchen	30	30	50	30	—	—	—	30	30	50	30
Preßbaum	—	—	—	—	—	—	30	—	—	30	—
Portersdorf	—	—	—	—	—	30	—	—	—	30	—
Reichenau ²⁾	50	30	50	50	30	—	—	—	50	50	30
Bäslau	20	30	30	30	30	—	—	50	—	30	30
Wiedlingau	—	—	—	—	—	30	30	—	—	30	—
Wien	30	30	30	30	50	30	30	50	30	—	50
Wr.-Neustadt	30	30	30	30	30	—	—	30	30	50	—

Ferner sei noch angeführt die Sprechgebühr zwischen: Wien—Msch. Auffsig, Bodenbach, Böhm.-Leiba, Brüx, Dux, Gaer, Franzensbad, Friedland, Gablonz, Haida, Jungbunzlau, Karlsbad, Komotau, Leitmeritz, Melnik, Pilsen, Reichenberg, Rumburg, Saaz, Teplitz, Tetschen, Triest, Warnsdorf, Waidau 1 fl. 50 kr., Wien—Krad, Brünn, Budapest, Graz, Iglau, Linz, Olmütz, Prag, Preßburg, Szegedin 1 fl. Wien—Berlin 1 fl. 80 kr.

Gegen Entrichtung der dreifachen Sprechgebühr werden dringende Gespräche zugelassen, welche den Vorrang vor den zur Zeit angemeldeten gewöhnlichen Gesprächen genießen.

Im Verkehre zwischen Wien—Budapest und umgekehrt beträgt die Inhabirungsgebühr für ein aufgerufenes und nicht zu Stande gekommenes Gespräch 34 kr., bei dringenden Gesprächen 1 fl.

¹⁾ Mit den k. k. Telephonstellen Kalkentgeben und Perchtoldsdorf.

²⁾ Siehe „Telephonnetze“ 4) und 6).

Für je 3 Minuten ist im Local- wie im interurbanen Verkehr eine Ergänzungsgebühr in der gleichen Höhe zu entrichten; doch kann die Benützung einer einzelnen telephonischen Anlage über diese Zeit hinaus einem und demselben Correspondirenden nur insoweit zugelassen werden, als zur Zeit kein anderes diesbezügliches Verlangen vorliegt. Gespräche der Theilnehmer untereinander im Localverkehr von Baden, Mödling, Bösclau, Wr.-Neustadt, Neunkirchen und Reichenan sind gebührenfrei und erscheinen durch die entrichteten Umschaltegebühren derselben bezahlt.

Staats-Telephon. Gebührensätze. 1. Für die Herstellung, Instandhaltung und Benützung der Telephonanlagen haben die Theilnehmer nachstehende Gebühren zu entrichten: a) Baugeschuld für Strecken bis 500 m 50 fl., für weitere je 100 m 10 fl. und ist vor Beginn des Baues zu erlegen. Ausnahmsweise kann die Einrichtung dieser Gebühr auch in höchstens fünf Jahresraten bewilligt werden, in welchem Falle ein angemessener Zuschlag zu dieser Gebühr eingehoben wird. b) Stationsgebühr per Abonnenstation jährlich 30 fl. c) Umschaltegebühr per Abonnenstation jährlich 20 fl. Die Stations- und Umschaltegebühr ist halbjährig in der ersten Hälfte der Monate Januar und Juli im Vorhinein zu entrichten. d) Vermittlungsgebühr für die telephonische Auf- oder Abgabe der Telegramme oder Phonogramme, und zwar per Telegramm 5 kr., per Phonogramm 5 kr. Grundrate und $\frac{1}{2}$ kr. Wortrate mit Aufrundung auf einen ganzen. Für Abonnenstationen in Bahnhöfen, Hotels, Theatern u. dgl., deren Benützung Reisenden, Gästen und Theaterbesuchern gestattet sein soll, sind die Gebühren unter b) und c) im doppelten Betrage zu entrichten. Die unter a) und b) bezeichneten Gebühren kommen nur bei Telephonanlagen bis zur Länge von 15 km in Anrechnung; darüber hinaus werden besondere Vereinbarungen getroffen.

Stempelpflichtige Telegramme. An österreichische Behörden gerichtete, stempelpflichtige Eingaben, als: Gesuche, Recurse u. dgl., welche telegraphisch eingebracht werden, sind ungestempelt der Telegraphen-Aufgabenstation zu übergeben. Die Stempelpflicht wird bei derartigen Telegrammen erfüllt, indem die stempelpflichtige Partei an die Behörde, an welche das Telegramm gerichtet ist, binnen acht Tagen nach Aufgabe des letzteren eine feinen Inhalt vollständig oder auszugsweise wiedergebende Nachtrags-Eingabe, welche mit den entfallenden Stempelmarken versehen und mit der Aufschrift „Erfüllungsstempel für das Telegramm nachstehenden Inhaltes“ bezeichnet ist, einliefert.

Telegramme in offener Sprache sind jene, welche in einer der folgenden Sprachen in einen verständlichen Sinn ergeben: Deutsch, böhmisch, italienisch, kroatisch, polnisch, rumänisch, ruthenisch, serbisch, serbokroatisch, slowakisch, slovenisch, ungarisch, arabisch, armenisch, bulgarisch, dänisch, englisch, flämisch, französisch, griechisch, hebräisch, holländisch, japanisch, kleinrussisch, lateinisch, malajisch, norwegisch, persisch, portugiesisch, russisch, schwedisch, siamesisch, spanisch, türkisch, ungarisch, luxemburgisch und slawonisch.

Telegramme mit Posten weiterzusenden kostet 40 kr., die unbedingt vom Absender einzuheben sind.

Telegramm-Adresse. siehe Adresse.

Telephon in Wien. Von Seiten der Telegraphen-Centrale werden Telephonleitungen in Wohnungen oder Geschäftslocale angebracht, vermöge deren man mit jedem der circa 7200 Abonnenten von 8 Uhr Früh (Sommer 7 Uhr Früh) bis 9 Uhr Abends sprechen kann; die Abonnementsgebühr beträgt für die erste Zone (2 km von der Centrale) fl. 100.—, für jeden weiteren km fl. 25.— mehr. Directe Verbindungen zwischen zwei Objecten desselben Besitzers können zu jeder Tageszeit benützt werden und beträgt der jährliche Abonnementspreis bei einer Entfernung der beiden Objecte bis zu 500 m 120 fl., von 500 m bis zu 2 km 160 fl., für jeden weiteren km je 40 fl. mehr.

Staatliche Telephonstellen bestehen gegenwärtig unter anderen in Baden, Brunn¹⁾, Felixdorf, Gloggnitz, Graz, Hainfeld, Jägerndorf²⁾, Jglau, Kornuburg, Leobersdorf³⁾, Lilienfeld⁴⁾, Lutz⁵⁾, Mährisch-Neudorf⁶⁾, Mödling⁷⁾, Neunkirchen, Olmütz, Prag⁸⁾, Preßbaum, Purkersdorf, Reichenan⁹⁾, St. Pölten¹⁰⁾, Schotmwin, Schwarzau am Steinfeld, Semmering, Stockerau, Triest, Troppau, Wösten, Weissenbach a. d. Triesting, Wels, Wien¹¹⁾, Wr.-Neustadt¹²⁾, Wilhelmshurg, Außerdem in Arab, Budapest, Kecskemet, Komorn, Raab, Oedenburg, M.-Theresiopel, Szegedin, Stuhlweissenburg, Sie namanger, Temesvár.

Telephonstellen (öffentliche) in Wien, I. Bezirk, Telegraphen-Centralstation Börseplatz 1; Friedrichstr. 6; Fleischmarkt 19; Körnering 3; Brünnerstr. 4 u. 6; Effectenbörse, Schottenring 19; Parlamentsgebäude^{*)} II. Bezirk Praterstr. 54; Freudenau; Frucht- und Mehlbörse, Taborstraße 10; Nordbahnhof, Nordwestbahnhof, Zwischenbrücken, Marschfeldstraße 8; III. Bezirk: Hauptstraße 65, Abhang-Bahnhof, St. Marx; IV. Bezirk, Neumanngasse 3; V. Bezirk: Müllergasse 2; VI. Bezirk: Magdalenastraße 67; VII. Bezirk, St. Gasse 13; VIII. Bezirk, Maria-Theresienstraße 4 u. 6; IX. Bezirk: Kollingasse 9; Franz-Josefs-Bahnhof; X. Bezirk, Südbahnhof, Staatsbahnhof; XI. Bezirk: Hauptstraße 76; XII. Bezirk: Meidling, Hauptstraße 4, Altmannsdorf, Breiten-

¹⁾ Mit den I. I. Telephonstellen: Telegraphen-Fauststation, Altbrunn, Brunn Zeile. ²⁾ Mit den I. I. Telephonstellen: Jägerndorf und Jägerndorf-Bahnhof. ³⁾ Mit den I. I. Telephonstellen: Leobersdorf und Leobersdorf-Bahnhof. ⁴⁾ Mit der I. I. Telephonstelle Traisen. ⁵⁾ Mit den I. I. Telephonstellen: Brielpostungsbahn Staatsbahnhof, Neudorf, Landstraße. ⁶⁾ Mit den I. I. Telephonstellen Wittowitz und Pivov. ⁷⁾ Mit der I. I. Telephonstelle Mödling-Bahnhof und Hinterbrühl. ⁸⁾ Mit den I. I. Telephonstellen Hauptpost- und Telegraphen-Gebäude, Staatsbahnhof, Altstadt, Josefstadt, Nordwestbahnhof noch nicht eröffnet, Wischegrad, Kleinseite, Karolinenthal, Kgl. Weinberge, Smichow Stadt, Smichow Bahnhof noch nicht eröffnet, Zizlow noch nicht eröffnet, Productenbörse. ⁹⁾ Mit den I. I. Telephonstellen Edlach, Girschwang, Kaiserbrunn, Paderoden, Raasdorf, Bayerbach, Frein, Rogalpe (Carl Ludwig-Haus und Erz. Dito-Haus), Schneeberg, Schwarzau, Singarin, Weidthal. ¹⁰⁾ Mit der I. I. Telephonstelle Wr.-Neustadt-Bahnhof. ¹¹⁾ Mit der I. I. Telephon-Centralstation I. Börseplatz 1. ¹²⁾ Mit der I. I. Telephonstelle Wr.-Neustadt-Bahnhof.

^{*)} Für die Dauer der Reichsrathssession.

furterstraße 70; XIII. Bezirk, Hiebing, Altgasse 13, Penzing, Penzingerstraße 59, Breitensee, Rendlersstraße 24, Hütteldorf, Rosenthalgasse 6, Baumgarten, Guldengasse 8, Gading, Auhofstraße 198, Ober St. Veit, Vitusgasse 1, Unter St. Veit, Kremserg. 11; Lainz, Viraachgasse 5, Spreising, Feldlergasse 8; XIV. Bezirk, Märzstraße 40; XV. Bezirk, Westbahnhof; XVI. Bezirk, Dlatzingerstraße 71; XVII. Bezirk, Bergsteiggasse 48; Dornbacherstraße 94; XVIII. Bezirk, Währing, Schulgasse 34, Währing-Cottage, Anastasius-Grüßgasse 33, Pöhlensdorferstraße 71, Neuhof a. W. Nr. 68; XIX. Bezirk, Döbling, Hauptstraße 75; Grinzing, Cobenzlgasse 16, Heiligenstadt, Heiligenstädterstraße 8³, Rußdorf, Kohlenbergerstraße 15, Unter-Sievering, Hauptstraße 86, Rahlenberg, Postamt. Sprechgebühr für je 3 Minuten 10 mit sämtlichen Abonnenten des Telephonnetzes. Der für ein Gespräch Einzuladende kann auch telegraphisch (Gebühr 25 kr.) in eine der oben genannten Stationen gerufen werden. Sprechzeit 7 Uhr Früh bis 9 Uhr Abends, Bahnhöfe 5¹⁰ Früh bis 11³⁰ Nachts.

Nächst Wien gibt es noch folgende öffentliche Sprechstellen: Floridsdorf, Kaltenleutgeben, Piesing, Mauer, Marhegg, Perchtoldsdorf, Kelawinkel, Rodaun, Weidlingau, Eblach (Hotel Roz), Kaiserbrunn (Caféhaus Schnepf). Diese k. k. Telephonstellen sind an die Telephon-Centrale Wien mittelst interurbaner Telephonlinien angeschlossen und gegen Entrichtung individueller Sprechgebühren benutzbar. Alle öffentlichen Sprechstellen sind durch das k. k. Telegraphen-Centralamt auch mit der Telephon-Centrale der ehemaligen Wiener Privat-Telegraphen-Gesellschaft verbunden und können durch diese letztere mit allen Telephon-Abonnenten dieser Gesellschaft telephonisch sprechen.

Textirung. Es gibt Telegramme in offener Sprache (siehe oben) und in geheimer Sprache. Letztere können sein in verabredeter Sprache (Worte von höchstens 10 Buchstaben), deutscher, englischer, französischer, holländischer, italienischer, lateinischer, portugiesischer oder spanischer Sprache, in Sätzen ohne Zusammenhang, in chiffrierter Sprache (nur arabische Ziffern nach mehreren Ländern zulässig; in Buchstaben geheimer Bedeutung (bei Privattelegrammen unzulässig). Das Original eines jeden Telegramms muß deutlich, verständlich und in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben und beziehungsweise Zeichen geschrieben sein, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen. Alle Verichtigungen, als: Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen, Ueberschreibungen u. s. f. müssen vom Aufgeber oder seinem Bevollmächtigten bescheinigt werden. Obenan muß die Adresse des Empfängers, dann der Text, und am Schluß die etwaige Unterschrift des Absenders (diese kann auch fehlen) stehen. Bei gewöhnlichen Telegrammen muß der Text in einer zulässigen Sprache abgefaßt sein und einen verständlichen Sinn geben. Der Text der geheimen Telegramme kann entweder ganz oder theilweise geheim sein. Der chiffrierte Text muß ausschließlich aus arabischen Ziffern bestehen. Telegramme ohne Text sind zulässig, wenn dieselben mindestens zwei Worte in der Adresse enthalten. Die Staats-Telegramme können in einer beliebigen Sprache abgefaßt sein und ganz oder theilweise aus Ziffern oder geheimen Buchstaben bestehen.

Den Aufgebern von Telegrammen ist eine deutliche Schrift eindringlich zu empfehlen, damit der telegraphirende Beamte durch die unleserliche Ausfertigung des Textes nicht veranlaßt werde, den Sinn des Telegramms zu verstimeln, indem er z. B. statt „Best“ — „Rest“, statt „Gera“ — „Bera“, oder statt „nein“ — „neun“ liest. Neben der Lesbarkeit ist auch die richtige Fassung eine Hauptbedingung dafür, daß ein Telegramm seinen Zweck erfülle. Telegraphirt man z. B.: „Komme mit dem nächsten Bahnzuge“, so kann der Empfänger nicht wissen, ob das Telegramm bedeuten soll: „Ich komme mit dem nächsten Bahnzuge“, oder: „Ich erwarte dich mit dem nächsten Bahnzuge.“ Wichtige Worte sollen an verschiedenen Stellen wiederholt oder hintereinander in verschiedenen Sprachen angeführt, wichtige Zahlen hingegen zuerst in Ziffern und nebstdem in Buchstaben ausgedrückt werden, z. B. „Verkaufen Sie Waare 76 siebzig sechs.“

Auentgliche Telegramme. Telegramme um Hilfe bei öffentlichen Unglücksfällen, die meteorologischen Wetterberichte, die Course der Wiener Geld- und Getreidebörse.

Unterschrift. Die Unterschrift kann in derselben Weise, wie die Adresse, eine verabredete oder abgekürzte Form erhalten oder ganz weggelassen werden. Wenn dieselbe unter den abzutelegraphirenden Worten vorkommt, so muß sie hinter dem Texte stehen.

Verantwortlichkeit. Das Telegraphenamt übernimmt keine Verantwortung für Nachtheile, die durch Verlußt, Verpätung oder Verstimmlung des Telegramms entstehen.

Weiterbeförderung von Telegrammen für Ortschaften außerhalb des Telegraphennetzes können, je nach Wunsch des Aufgebers, entweder durch die Post ohne besondere Gebühr, oder auf Kosten des Adressaten durch Expresboten oder durch Stafette an ihre Bestimmung zugeführt werden. Doch kann die Weiterbeförderung mit Expresboten oder Stafette nur bei jenen Staaten verlangt werden, welche eine solche Beförderungsart eingerichtet und bekannt gegeben haben. Will der Aufgeber die Expresgebühr bezahlen, muß er das Telegramm mit XP bezeichnen und die Gebühr erlegen. Soll die Gebühr erst bekannt gegeben werden, so müssen folgende Zeichen beigefügt werden; XPT „Botenlohn telegraphisch anzeigen“ oder XPP „Botenlohn brieflich anzeigen.“

Witterungstelegramme. Wetterprognose, wichtig für Landwirthe, täglich im Monatsabonnement für eine Gruppe 4 fl. 20 kr., für zwei Gruppen 4 fl. 50 kr. Jede Telegraphenstation nimmt Abonnements entgegen.

Wortzählung bei Telegrammen in offener Sprache geschieht nach folgenden Regeln:

1. Alles, was der Aufgeber in das Original seines Telegramms zum Zwecke der Beförderung schreibt, wird bei der Berechnung der Taxe mitgezählt, und zwar mit Einschluß der allfälligen Beglaubigung; ausgenommen hiervon sind die nachstehend im Punkte 5 angeführten Zeichen und die vom Aufgeber beigefügte Bezeichnung des Beförderungsweges.

2. Das Maximum der Länge eines Wortes ist im europäischen und im außereuropäischen Verkehr auf 15 Schriftzeichen festgesetzt; der Ueberschuß, immer bis zu weiteren 15 Buchstaben

gilt ebenfalls für ein Wort; durch einen Bindestrich getrennte Worttheile werden für ebenso viele Wörter gezählt, als daraus entstanden sind. Sprachwidrige Zusammenziehungen sind nicht gestattet. — Die Bezeichnung der Adressstation im Kopf (nicht im Text) zählt stets nur als ein Wort.

3. Fünf Ziffern gelten für ein Wort.

4. Einzel stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern werden je für ein Wort gezählt. Das Nämlische gilt für das Unterstreichungszeichen, Parenthese (beide Klammern) und Anführungszeichen (beide Paare).

5. Die Unterscheidungszeichen, Bindestriche, Apostrophe und das Zeichen für den neuen Absatz (Alinea) werden nicht gezählt. Die Berücksichtigung dieser Zeichen ist für die außereuropäischen Telegraphenlinien nicht vorgeschrieben.

6. Punkte, Beistriche und Bruchstriche, welche zur Bildung von Zahlen gebraucht werden, werden für je eine Ziffer gezählt.

7. Die Buchstaben, welche den in Ziffern geschriebenen Zahlen angehängt werden, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden je für eine Ziffer gerechnet.

8. Die conventionellen Zeichen sind: D = Dringendes Privat-Telegramm, RP = Bezahlte Antwort, RPD = dringende Antwort bezahlt, TC = Collationirtes Telegramm, PC = telegraphische Empfangs-Anzeige, PCP = postalische Empfangsanzeige, FS = nachzusendendes Telegramm, MP = zu eigenen Händen des Adressaten, TR = telegraphlagernd, PG = postlagernd, PGR = postlagernd recommandirt, TMx = alle Adressen übermitteln, PR = Post recommandirt, XP = Bote bezahlt, XPT = Botenlohn telegraphisch anzeigen, XPP Botenlohn brieflich anzeigen, RO = offen zu bestellendes Telegramm, und zählen für je ein Wort.

9. Der Name der Aufgabe-Station, sowie die Aufgabetzeit des Telegramms werden dem Adressaten von amtswegen mitgetheilt. Wenn der Aufgeber diese Angaben ganz oder theilweise in den Text seines Telegramms aufgenommen hat, so werden dieselben bei der Wortzählung mitgerechnet.

Wortzählung bei Telegrammen in geheimer Sprache. Im europäischen Verkehr gelten fünf Ziffern, im außereuropäischen Verkehr drei Ziffern für ein Wort.

Wortzählung, Beispiele zur. Auslegung der Regeln, welche bezüglich der Wortzählung bei den in gewöhnlicher Sprache abgefaßten Telegrammen zu beobachten sind:

A-t-il	3 Worte	10 Francs 50 Centimes (oder: 50 fr. 50 c.)	4 Worte
Aujourd'hui (ohne Apostroph)	1 Wort	10 fr. 50	3 Worte
C'est-à-dire	4 Worte	fr. 10, 50	2 Worte
Aix-la-Chapelle	3 Worte	11 h. 30	3 Worte
Aixlachapelle (12 Schriftzeichen)	1 Wort	11,30	1 Wort
New-York	1 Wort	Le 17 ^{me}	2 Worte
New-York	2 Worte	Le 1529 ^{me}	3 Worte
New South Wales	3 Worte	44 $\frac{1}{2}$	1 Wort
Newsouthwales (13 Schriftzeichen)	1 Wort	20 $\frac{9}{10}$	1 Wort
Rio de Janeiro	3 Worte	2 p. $\frac{9}{10}$	3 Worte
Riodejaneiro (12 Schriftzeichen)	1 Wort	huit/10	2 Worte
Du Bois	2 Worte	5/douzièmes	2 Worte
Dubois	1 Wort	5 bis (d. h. zweimal 5)	2 Worte
44 $\frac{1}{2}$ (5 Ziffern und Zeichen)	1 Wort	5 ter (d. h. dreimal 5)	2 Worte
444,5 (5 Ziffern und Zeichen)	1 Wort	Deux cent trente quatre	4 Worte
Prater-Straße	2 Worte	Trentaquattro (13 Schriftzeichen)	1 Wort
Werderthor-Gasse	2 Worte	Two hundred and thirty four	5 Worte
Ball-Platz	2 Worte	E.	1 Wort
Grillparzerstraße	2 Worte	E. M.	2 Worte
Praterstraße	1 Wort	L'affaire est urgente; partir	
Franzjosefsquai	1 Wort	sans retard (7 Worte und 2 Unterstreichungs-	
Franz Josefs-Quai	3 Worte	zeichen)	9 Worte
Rothen Löwengasse	2 Worte		
Franziskanerplatz	2 Worte		
Ballplatz	1 Wort		

In eigenen Händen. Wünscht man diese Zustellung eines Telegramms, so ist dem Texte MP voranzuzusetzen.

Zurückziehen der aufgegebenen Telegramme. Vor begonnener Abtelegraphirung kann jedes Telegramm zurückgefordert werden. Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 25 fr. ö. W., im Localverkehr 10 fr., zurückerstattet. Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verfallen die Gebühren für die bereits durchlaufene Strecke zu Gunsten der Telegraphen-Berwaltung; die übrigen ausländischen und besonderen Gebühren werden dem Aufgeber zurückgezahlt.

Das Verlangen, daß ein bereits abgegangenes Telegramm nicht bestellt werde, muß durch ein besonderes Telegramm des Aufgebers an die Bestimmungs-Station erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind. Demselben wird von dem Erfolge per Post Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphischen Anschluß, so hat er die Antwort zu frankiren. Die Gebühren für Telegramme, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht rückvergütet.

Postparaffa.

Bedarf verzinslicher Anlage auch der kleinsten Beträge sind seit 1888 **Sammelstellen** für Postparaffen in nahezu allen k. k. Postämtern eingerichtet. Dieselben nehmen Einlagen an und leisten Rückzahlungen, die sofort im Büchel eingetragen werden.

Einlagebüchel werden bei der ersten Einlage, die mindestens 50 fr. betragen muß, kostenfrei ausgegeben und müssen im Postamt mit der Unterschrift des Einlegers, seinem Beruf, Ort und Tag der Geburt sowie Wohnungsangabe ausgefüllt werden. Mit diesem Büchel kann der Einleger bei jeder Sammelstelle Rückzahlungen fordern oder Einlagen bewerkstelligen. Außerdem kann man ein geheimes Lösungswort anführen, so daß die Rückzahlungen nur gegen dessen Angabe stattfinden. Auch kann der Einleger ohne weitere Förmlichkeiten eine dritte Person mit dem Lösungswort zur Behebung der Rückzahlungen bevollmächtigen. Niemand darf bei Verlust der Zinsen und eventuell des Capitals mehr als ein Einlagebüchel nehmen. Ein Lösungswort zu nehmen, ist sehr vortheilhaft, da ein solches bei späterem Ankauf von Staatspapieren unbedingt nöthig. Das Vergessen eines Lösungswortes ist hintanzuhalten, weil sonst bei Rückzahlungen Hindernisse und Verzögerungen entstehen. Unbrauchbar gewordene Einlagebüchel werden auf Ersuchen gegen Erlag von 10 fr. umgetauscht. Bei Verlust eines Büchels ist auf einer bei jeder Sammelstelle gratis zu erhaltenden Druckform eine Eingabe mit möglichst genauer Bezeichnung desselben an das k. k. Postparaffenamt in Wien zu richten und unter Beisatz einer 10 fr.-Postmarke um ein Duplicat zu ersuchen. Der Umtausch ausgeschriebener Einlagebüchel geschieht unentgeltlich. Gerichtliche Verbotlegung, Erwerbung des Pfandrechts oder executive Einantwortung eines Postparaffenbüchels ist nicht zulässig.

Gesellschaften, Vereine, Genossenschaften und juristische Personen sind berechtigt, Einleger der Postparaffa zu werden. Hierbei kann der Ueberbringer der ersten Einlage die Unterschrift geben oder es wird die Unterschrift voreinst unterlassen. Dann hat Niemand das Recht, Rückzahlungen zu beheben, bis nicht der Einleger dem k. k. Postparaffenamt auf Druckform Nr. 14 in duplo den Bevollmächtigten zur Vornahme von Kündigungen und zur Behebung von Zahlungen bekannt gibt.

Postparaffarten, die an allen Verkaufsstellen von Postwertheichen für den Preis der eingepägten 5 fr.-Marke zu haben sind, dienen dazu, kleine Beträge durch Aufkleben von 5 fr.-Postmarken, die jedoch weder gebraucht, noch verlorst oder verdorben sein dürfen, zusammen zu sparen. Wenn die Postparaffarte 50 fr. in Werten aufweist, wird dieselbe gegen ein Einlagebüchel umgetauscht, oder wenn der Besitzer der Karte schon ein Büchel eingelegt, in dieses als neue Einlage eingetragen. Es dürfen wöchentlich höchstens drei Spararten gutgeschrieben (eingelegt) werden. Verdorbene Spararten werden gegen Aufzahlung von 1 fr. umgetauscht. Die Spararten früherer Ausgaben sind noch gültig und dürfen auch derzeit Postmarken älterer Emission zum Aufkleben darauf verwendet werden.

Einlagen können auch für eine andere Person gemacht werden und wird der Name dieser anderen Person als Einleger im Büchel verzeichnet; die eingehende Person muß als Erleger ihren Namen ins Buch eintragen und erhält so lange alle Rückzahlungen und Zinsen, bis die als Einleger bezeichnete Person ihren Namen selbst im Postamt unterzeichnet. Es empfiehlt sich nicht, für erwachsene Personen, Waisen, Dienstknechte etc. als Erleger ein Büchel zu nehmen, da erstere dann für die Dauer des Büchels an den Erleger gebunden sind, ohne selbst keine Rückzahlungen beheben können. Ueber die Einlagen dürfen an dritte Personen keinerlei Auskünfte vom Postamt gegeben werden. In Wien ist der Sparverkehr von 8 Uhr früh bis 6 Uhr abends (an Sonn- und Feiertagen bis 12 Uhr mittags) zulässig. Ferner können bei nichtarratischen Postämtern, gewöhnliche, dann Nachnahme- und Auftrags-Postanweisungen, dann Zahlungsanweisungen im Checkverkehr im Einlagebüchel gutgeschrieben werden (statt Baarbehebung).

Verzinst werden die Einlagen von 1 fl. angefangen bis 1000 fl. mit 3%. Diese Zinsen werden jährlich am 31. December dem Conto gutgeschrieben, von da ab gleichfalls verzinst und sind von jeder Einkommensteuer befreit. Um ein höheres Zinserträgnis zu erzielen, ist es sehr zu empfehlen, baldist aus dem Guthaben Staatspapiere anzukaufen zu lassen (etwa von 50 fl. an).

Rückzahlungen kann jeder Einleger mittelst der zugleich mit dem Einlagebüchel ausgefolgten Kündigungsformulare, die an das k. k. Postparaffenamt in Wien direct oder an eine Sammelstelle zu richten sind, zu jeder Zeit verlangen, von wo ihm eine auf 2 Monate gültige Zahlungsanweisung gesandt wird. Diese Zahlungsanweisung ist vom Einleger oder Erleger zu unterfertigen und mit dem Einlagebuch an die betreffende Zahlstelle zu senden. Von fl. 1.— bis zu fl. 20.— können Beträge in kurzem Wege bei jeder Sammelstelle sofort erhoben werden. Man lege das Einlagebuch samt der letzten Empfangs- oder Guthabensbestätigung vor und fülle das Kündigungsformular aus. Das Postparaffenamt zahlt sofort auch höhere Beträge zurück, wenn die Partei ein Lösungswort beifügt oder sich sonst legitimiren kann. Der Einleger kann auch eine dritte Person, welche sich an demselben oder einem anderen Ort befindet zur Empfangnahme der ganzen oder theilweisen Rückzahlung ermächtigen, die hierzu nöthigen gesetzlichen Bestimmungen finden sich in jedem Einlagebüchel genau verzeichnet.

Die **höchstzulässige** Einlage beträgt fl. 1000.—. Uebersteigt das Guthaben diesen Betrag, so wird zur Verminderung desselben aufgefordert; wenn binnen einem Monat dieser Aufforderung kein Folge geleistet wird, werden für den entsprechenden Betrag österreichische Staatspapiere angekauft.

Ankauf von Staatspapieren wird jedem Inhaber eines Einlagebüchels vom Postparaffenamt gegen 2% Provision zum Tagescourse besorgt. Die Staatspapiere werden dem Einleger auf seine Kosten und Gefahr zugestellt oder über Bausch und Garantie aufbewahrt. Ueber aufbewahrte Staatspapiere wird dem Einleger ein Rentenbüchel zugestellt, die Coupons werden regelmäßig eingelöst und als Einlage gutgeschrieben oder auch baar überfendet, ebenso Ziehungen der Postpapiere nachgesehen und der Besitzer von dem Ergebnisse verständigt. Der Verkauf von Staatspapieren kann jederzeit verlangt werden.

Im **Staatspapier-Geschäft** des Postparaffenamtes sind zulässig: 1. Einheitliche Rentenrente (Mai-Rente, Februar-Rente), einheitliche Silberrente (Juli-Rente, April-Rente), 1854er, 1860er, 1864er Loth, Domänen-Pfandbriefe der österreichischen Boden-Creditanstalt, Wien-Öggnitzer Eisenbahn-Prioritäten. 2. Österreichische Goldrente, österreichische Rentenrente (März-Rente), Eisenbahn-Staatsschuldverreibungen der Elisabeth-Westbahn, Franz-Josefs-Bahn, Wilten-Praterer Bahn, der Borsarlberger Bahn, die Staatsschulderschreibungen abgestempelte Eisenbahnactien, und zwar der Elisabeth-Westbahn, die Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen der Elisabeth-Westbahn, der Franz-Josefs-Bahn, der Wilten-Praterer Bahn, der Borsarlberger Bahn.

Der **Anweisungs-(Check- und Clearing-) Verkehr** ist jenen Einlegern gestattet, deren Einlagebüchel innerhalb eines Monats vom Beitritt an, ein Guthaben von über fl. 100 anweist. Wünscht Jemand von dieser Einrichtung Gebrauch zu machen, so hat er ein dementsprechendes Gesuch um Ausfolgung eines Checkbüchels auf der, bei jedem Postamt hierzu gratis erhaltlichen Druckformel reamandirt an das k. k. Postparaffenamt zu richten und das Einlage- und Kündigungsbüchel nebst fl. 1.50 als Gebühr für das Checkbüchel beizufügen. Das Amt tauscht vorbenanntes Büchel gegen ein für die Checkeinlagen bestimmtes Einlagebüchel um und überfendet dasselbe mit dem angefertigten Anweisungs-(Check-) Büchel umachend an den Einleger. Der Anweisungs-(Check-)Verkehr ermöglicht dem Einleger, von der einzulegenden Summe Beträge in jeder Höhe jederzeit zur Zahlung an beliebige Personen oder Firmen in Oesterreich anweisen zu können; für jede Buchung wird 2 kr. Gebühr berechnet. Genaue deutliche Belegungen sind in jeder k. k. Postparaffenamt-Sammelstelle gratis erhältlich. — Kündigungscontours für den Checkverkehr je 100 Stück à 30 kr. durch das Deponomat des Postparaffenamtes zu beziehen.

Porto- und gebührenfrei sind alle Correspondenzen und Eingaben in Postparaffen-Angelegenheiten, mit Ausnahme der Zusendung von Staatspapieren und deren Zinsen.

Unentgeltlich werden alle zum Verkehr mit dem k. k. Postparaffenamt nöthigen amtlichen Drucksorten an sich legitimirende Einleger verabfolgt.

Verzinsung der Einlagen im Checkverkehr findet derzeit mit 2% statt, u. zw. für je volle 15 Tage. Die Verzinsung beginnt mit dem 1. oder 15. Monatstage nach geschehener Guttschrift.

Gebühren im Checkverkehr. Für Verhütung desselben wird von den Conto-Inhabern noch eingehoben: 1. Manipulationsgebühr von 2 fr. für jede Einlage, Anweisung, Guttschrift, Laufschrift; 2. Provision bei Laufschriften (1/100 bis 3000 fl., 1/800 für je weitere Beträge). Diese Gebühren werden vom Guthaben abgeschrieben, nach je 50 Kohlen, spätestens zum Jahresabschluss. Befreit von Gebühren sind Laufschriften im Clearingverkehr; Postanweisungsbeträge vom Postparaffenamt angewiesen; im Ankauf von Staatspapieren zur Abschreibung gebrachte Beträge; endlich die zu Gunsten des Postparaffenamtes erwähnten Gebühren, Provisionen u. f. w.